

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Hinweise zum Fachsprachttest im Rahmen der Approbationsverfahren für Apothekerinnen und Apothekern im Land Brandenburg

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen der Fachsprachttests sind

- 1.1. § 4 Absatz 1 Nummer 5 Bundes-Apothekerordnung
i. V. m. den von der
- 1.2. 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27. Juni 2014 beschlossenen Eckpunkten zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen, hier: Apothekerinnen und Apotheker

2. Sprachliche Voraussetzung für die Erteilung der Approbation und einer über 6 Monate hinausgehenden Erlaubnis zur Ausübung des Berufs als Apothekerin oder Apotheker

- 2.1. Ausreichende Deutschkenntnisse zur Ausübung des Berufs als Apothekerin bzw. Apotheker
- 2.2. Maßstab für diese Sprachanforderungen sind die unter Nummer I.1 der Eckpunkte der 87. GMK beschriebenen Maßgaben:

„Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Tätigkeit als Apothekerin bzw. Apotheker erforderlich sind. Sie müssen sich insbesondere so spontan und fließend ausdrücken können, dass sie Patienten und Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme und etwaige Arzneimittelrisiken hinreichend informieren und beraten können, ihnen insbesondere die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung, über eventuelle Neben- oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung und den Angaben des Patienten oder Kunden ergeben, und über die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung des Arzneimittels erteilen können. Sie müssen sich mit den Angehörigen des pharmazeutischen Personals und anderen Teilnehmern des Apothekenbetriebs so verständigen können, dass wechselseitige Missver-

ständnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Verschreibungen müssen von ihnen fehlerfrei verstanden und ausgeführt werden können, bei Unklarheiten muss eine Verständigung mit dem Verschreibenden wechselseitig ohne große Mühe möglich sein. Schriftlich müssen sie in der Lage sein, Herstellungsanweisungen für Rezeptur- und Defekturarzneimittel zu erstellen und ihren gesetzlichen Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten nachkommen zu können.“

2.3. Diese Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch:

2.3.1. ein Sprachzertifikat, welches mindestens Kenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) bestätigt, erworben an einem der anerkannten Sprachinstitute (Goethe-Institut, telc GmbH, Test-DaF, ÖSD)

Das Sprachzertifikat darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein.

und

2.3.2. einen Fachsprachttest, orientiert am Sprachniveau C1 gemäß GER, abzulegen bei der Landesapothekerkammer Brandenburg (LAKB).

3. Umfang, Inhalt und Verfahren des Fachsprachttests

3.1. Der Fachsprachttest umfasst drei Teile:

- ein simuliertes Apotheker - Patientengespräch,
- das Anfertigen eines in der pharmazeutischen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes

und

- ein Fachgespräch mit Kolleginnen und Kollegen und mit einer zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigten Person.

3.2. Alle drei Teile dienen der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit (Das Fachwissen wird nicht überprüft.).

3.3. Jeder Teil des Fachsprachttests dauert 20 Minuten.

3.4. Alle drei Teile finden an einem Tag statt.

3.5. Der Fachsprachttest findet als Einzelprüfung statt.

4. Bewertungsgremium

- 4.1. Zum Zweck der Durchführung der Fachsprachtests hat die zuständige Behörde, das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit im Land Brandenburg (LAVG) mit der LAKB eine Vereinbarung geschlossen.
- 4.2. Das Bewertungsgremium besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, davon ist mindestens ein Mitglied Apothekerin bzw. Apotheker.

5. Teilnahme von Beobachtern

- 5.1. Die Fachsprachtests sind nicht öffentlich.
- 5.2. Das LAVG kann Beobachter zur Teilnahme an den Fachsprachtests einschließlich der Beratung zur Bewertung und der Bekanntgabe des Testergebnisses entsenden.

6. Bewertung des Fachsprachtests

- 6.1. Das Bewertungsgremium entscheidet, ob der Fachsprachtest erfolgreich abgelegt wurde. Es wird keine Note vergeben.
- 6.2. Der Fachsprachtest wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium feststellt, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer alle unter Ziffer 2.2. beschriebenen Sprachanforderungen erfüllt. Jeder Teil des Tests muss erfolgreich bestanden sein.
- 6.3. Über das Testergebnis werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch das LAVG schriftlich informiert.

7. Wiederholung des Fachsprachtests

- 7.1. Wenn der Fachsprachtest oder einzelne Teile nicht bestanden wurden, ist der Fachsprachtest als Ganzes zu wiederholen.
- 7.2. Der Fachsprachtest kann unbegrenzt wiederholt werden.

8. Voraussetzungen und Ladungen zum Fachsprachtest

- 8.1. Voraussetzungen für die Ladung zum Fachsprachtest sind:

- 8.1.1. Die Approbation als Apothekerin bzw. Apotheker

und ggf.

eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs

wurde im Land Brandenburg beantragt.

(Hinweis: Bei der maximalen Geltungsdauer der Berufserlaubnis werden in anderen Bundesländern bereits erteilte Berufserlaubnisse mit gewertet.)

- 8.1.2. Vorlage eines Sprachzertifikates auf dem Niveau B2 gemäß GER.

8.1.3. Die Kandidaten melden sich zum Fachsprachtest an. (s. Anmeldevordruck)

8.2. Die LAKB lädt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Termins und Ortes spätestens sieben Kalendertage vor dem Termin zum Test.

9. Rücktritt vom Fachsprachtest oder Versäumnis des Fachsprachtests

Kann eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer nach der Ladung zum Fachsprachtest aus wichtigem Grund nicht am Fachsprachtest teilnehmen, muss sie bzw. er dies unverzüglich der LAKB mitteilen und gegenüber dem LAVG anzeigen.

10. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge

Eventuelle Mängel im Testverfahren muss die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer unverzüglich rügen, damit nach Möglichkeit noch rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann.

11. Kosten des Fachsprachtests

11.1. Die Teilnahme am Fachsprachtest ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt z. Z. 375,00 Euro.

11.2. Voraussetzung für die Teilnahme am Fachsprachtest ist die vorherige Zahlung der Gebühr.

11.3. Die Gebühr ist auch zu begleichen, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer - unabhängig von den Gründen - am Test nicht teilnimmt.

11.4. Für jede Wiederholungsprüfung gelten die Nummern 11.1. bis 11.3. entsprechend.

12. Auswirkungen auf die Erteilung der Approbation und einer Erlaubnis zur Ausübung des Berufs als Apothekerin bzw. Apotheker

12.1. Den Fachsprachtest müssen in der Regel alle Antragstellende ablegen.

12.2. Der Fachsprachtest ist vor Erteilung der Approbation und auch vor der erstmaligen Erteilung einer Berufserlaubnis abzulegen abgelegt werden.

12.3. Nach dem erfolgreichen Ablegen des Fachsprachtests wird bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen die Approbation als Apothekerin bzw. Apotheker erteilt

oder

eine befristete und beschränkte Berufserlaubnis erteilt, damit die übrigen Approbationsvoraussetzungen geschaffen werden können, insbesondere erfolgreiche Teilnahme an der Kenntnisprüfung.

Für Ihren bevorstehenden Fachsprachtest wünscht Ihnen das Team des Dezernats „akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe“ viel Erfolg!

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (G1)
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen OT Wünsdorf

Telefon: 0331 8683-821

Fax: 0331 8683-826

E-Mail: DezernatG1@LAVG.Brandenburg.de